

Gemeinde Lech



Gemeindeamt A-6764 Lech am Arlberg – Vorarlberg
Telefon 05583 / 2213 Serie, Telefax 2213 41

Lech, am 10. 10.1980
Zahl 101/1980 kg

VERORDNUNG

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Lech
über ein Halte- und Parkverbot südseitig
des Hotels „Elisabeth“ in Lech HNr. 285

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. B Zif. 1 und 94 d Zif. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 wird verordnet:

Südseitig des Hotels Elisabeth (Alter Flexenweg) wird ab der Abzweigung von der Bundesstraße B 198 bis zum Ende des unterirdischen Hallenbades bei diesem Objekt ein Halte- und Parkverbot erlassen.

Bei diesen Zeichen sind die Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ anzubringen, die den Beginn und das Ende des Straßenabschnittes anzeigen, in dem das halten und Parken verboten ist. Ferner ist eine Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Ladetätigkeit“ anzubringen.

Diese Verordnung tritt gemäß §§ 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 mit der Anbringung des entsprechenden Straßenverkehrszeichens gemäß § 52 Zif. 13 b leg. Cit. In Kraft.

Für den Gemeindevorstand:
Komm Rat Johann Schneider